

Kriterien zur Platzvergabe für Kindertagesbetreuungsangebote für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Gemeinde Eningen unter Achalm

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2023

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Eningen unter Achalm möchte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Hinsichtlich des familienunterstützenden Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages soll für jedes Kind der Gemeinde möglichst Chancengleichheit erreicht werden.

Die Anmeldungen erfolgen zentral bei der Gemeindeverwaltung. Das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern/Erziehungsberechtigten bezüglich ihrer Einrichtungs-, Betreuungs- und Aufnahmewünsche können nicht gewährleistet werden. Trägerübergreifend werden die von den Eltern/Erziehungsberechtigten angegebenen Priorisierungen mit Blick auf die jeweilige Platzkapazität abgeglichen. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Betreuungseinrichtung oder Ganztagesbetreuung besteht nicht.

Da die Anzahl der Plätze wegen steigender Kinderzahl und Personalnot begrenzt ist, wird vorrangig zur Erfüllung des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz „Kernzeit mit verlängerten Öffnungszeiten“ (VÖ 30) zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich richtet sich der Betreuungsumfang, den eine Einrichtung anbieten kann, nach der aktuell verfügbaren Personalausstattung und muss gegebenenfalls angepasst werden.

Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Platzvergabe bei den reduzierten Platzkapazitäten zu gewährleisten, erfolgt die Platzvergabe unter folgenden Zugangsvoraussetzungen und Kriterien. Die Prüfung und Bewertung der Anmeldungen werden jeweils im Mai/Juni (Stichtag 30.04.) für das kommende und Februar/März für das laufende Kindergartenjahr (Stichtag 31.01.) vorgenommen.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Eningen unter Achalm
- Alter des Kindes (für unter dreijährige Kinder ab einem Jahr, Betreuungszeitraum mindestens 12 Monate; für den Kindergarten ab drei Jahren)
- Der Antrag auf Aufnahme für die unter Dreijährigen, sollte mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin vorliegen. Für den Bereich ab drei Jahre sollte der Antrag zum Ende des Kalenderjahres für das folgenden Kindergartenjahr vorliegen. (2.3. der Ordnung für Kindertageseinrichtungen)

3. *Einrichtungsbezogene Zuordnung*

Die Zuteilung für einzelne Einrichtungen wird durch folgende Kriterien mit absteigender Priorisierung umgesetzt:

1. Geschwisterkind in einer Einrichtung
2. Nachgewiesener Bedarf an einem Zusatzbaustein Ganztagesbetreuung (GT)

4. *Bewertungskriterien zur Platzvergabe*

Kinder, die zum Zeitpunkt des Überganges bereits eine Krippe, einen TigeR oder das Pflegenest in der Gemeinde Eningen unter Achalm besuchen, erhalten vorrangig einen Kindergartenplatz.

Kriterien	Punkte
Anmeldezeit vor Aufnahmewunsch	
länger als 12 Monate	3
länger als 6 Monate	2
kürzer als 6 Monate	0
Alter des Kindes (nur Kindergarten)	1 pro 1/4 Jahr über 3Jahre
Beschäftigungsumfang der Eltern, Elternteil, Erziehungs- berechtigte/n, im Haushalt lebende/n Partner/in*	
über 35 Stunden (Arbeitgeberbescheinigung)	6
ab 28 bis 35 Stunden (Arbeitgeberbescheinigung)	4
ab 16 bis 28 Stunden (Arbeitgeberbescheinigung)	3
ab 8 bis 16 Stunden (Arbeitgeberbescheinigung)	2
unter 8 Stunden oder keine Beschäftigung	0
Familiäre und soziale Lebenssituation	
Pflege Angehörige/r (in der Familie lebend, Bescheid Pflegekasse)	4
Maßnahme zur Förderung des Kindeswohls/Kindeswohlge- fährdung (Bescheinigung des Kreisjugendamtes)	20

*Voraussetzung ist die Beschäftigung beider Eltern/Erziehungsberechtigten/Erziehungsberechtigter mit Partner/in, es ist der Beschäftigungsumfang des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.

Auswertung der Punkte

Das Kind mit der höchsten Punktzahl erhält einen Platz.

Bei gleicher Punktzahl erfolgt die Priorisierung nach:

1. Geschwister in einer Einrichtung/alternativ nach der Reihenfolge des Alters
2. Losentscheid unter Teilnahme von zwei Mitarbeiter*innen

5. *Zusätzliche Voraussetzungen für einen Betreuungsplatz für unter drei- jährige Kinder und für einen Zusatzbaustein Ganztagesplatz (GT) im Kindergarten*

Ein Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder oder ein Ganztagesplatz im Kindergarten steht ausschließlich Kindern zur Verfügung, deren Erziehungsberechtigte beide oder die/der alleinerziehende Erziehungsberechtigte eine berufliche Tätigkeit und/oder einer Ausbildung/einem Studium von mindestens 16 Stunden pro Woche nachgehen. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Ganztagesbetreuung

besteht nicht.

Die Anzahl der Ganztagesplätze (GT) in den einzelnen Einrichtungen ist aufgrund der jeweiligen Betriebserlaubnis begrenzt.

Für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt stehen drei Zusatzbausteine der GT-Betreuung (GT 1, GT 2, GT 3) sowie der Baustein „Frühbetreuung“ zur Verfügung. Im Krippenbereich wird GT 1 angeboten. Das Angebot besteht nicht in allen Einrichtungen.

Zusatzbaustein GT	Betreuungszeiten
Frühbetreuung	Montag - Freitag 07:00 Uhr - 07:30 Uhr
Zusatzbaustein GT 1	Montag - Freitag 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Zusatzbaustein GT 2	Montag - Donnerstag 13:30 Uhr - 16:00 Uhr Freitag 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Zusatzbaustein GT 3	Montag - Donnerstag 13:30 Uhr - 17:00 Uhr Freitag 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Die Anspruchsberechtigung muss durch einen Nachweis des Umfanges der beruflichen Tätigkeit und/oder Maßnahme zur Aus- oder Weiterbildung/Studium beider Erziehungsberechtigter oder des alleinerziehenden Erziehungsberechtigten belegt werden.

Beschäftigungen unter 16 Stunden können bei der Zuteilung von GT-Plätzen nicht berücksichtigt werden. Bei einem Beschäftigungsumfang ab 16 bis 28 Stunden, kann nur die GT 1 Betreuung in Anspruch genommen werden. Für GT 2 und GT 3 beträgt der nachgewiesene Umfang der Beschäftigung mehr als 28 Stunden. Es ist der Beschäftigungsumfang des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend. Der Beschäftigungsumfang wird jährlich überprüft, gegebenenfalls erfolgt eine Rückstufung des Betreuungsumfanges.

6. Warteliste

Der Anspruch auf einen Platz und die Anmeldung bleibt bis zum Erhalt eines Platzangebotes bestehen. Das Kind wird weiterhin auf der Warteliste geführt.

Das Nachrücken bei freiwerdenden Plätzen erfolgt gemäß der Warteliste.

Eltern, die für Ihr Kind ein Platzangebot erhalten, dieses aber ablehnen, werden ans Ende der Warteliste gesetzt. Es ist ein Neuantrag erforderlich.

Ein Platzangebot gilt als angenommen, wenn alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingehen, ansonsten wird der Platz freigegeben.

7. Ausnahmeregelungen

Die Gemeindeverwaltung ist im begründeten Einzelfall/Härtefall befugt, abweichend der Kriterien einen Platz in einer ihrer Kindertageseinrichtungen zu vergeben.

Kinder von hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde Eningen unter Achalm können unabhängig von den Vergabe- und Bewertungskriterien einen Betreuungsplatz erhalten. Dies gilt auch für die hauptberuflich Mitarbeitenden in der Kindertagesbetreuung der freien Träger in Eningen unter Achalm.